

Urteil 9C_88/2012 vom 31. Juli 2012

Wohlerworbene Rechte und ihre Grenzen

Sind unverbrüchlich zugesagte Leistungen einer Pensionskasse unantastbar? Das Bundesgericht differenziert in einem neuen Entscheid.

Im Rahmen der Abspaltung einer Geschäftseinheit trat ein Arbeitnehmer zusammen mit anderen Mitarbeitern per 1. Januar 2001 in ein neu gegründetes Unternehmen über und war fortan bei dessen Vorsorgeeinrichtung versichert. Rund elf Jahre später wurde er vorzeitig pensioniert.

Das seit Januar 2010 gültige Vorsorgeglement sieht in den Übergangsbestimmungen für diese im Zuge der Abspaltung per 1. Januar 2001 von der früheren Pensionskasse übernommenen Versicherten explizit Rentenleistungen vor, die mindestens dem per 1. Januar 2001 gültigen Reglement ihrer früheren Pensionskasse zu entsprechen haben. Allerdings gewährt es die vorzeitige Pensionierung zu diesen Bedingungen nicht mehr allen übernommenen Arbeitnehmern, sondern nur noch denjenigen mit Jahrgang 1951 und älter. Zudem haben diese Versicherten im Falle einer Frühpensionierung Anspruch auf eine Zusatzrente gemäss dem Reglement der früheren Pensionskasse, wobei die Höhe dieser Zusatzrente jährlich 12 000 Franken beträgt. Damit weicht das aktuelle Reglement vom Reglement der früheren Pensionskasse und auch von den bisherigen (eigenen) Pensionskassenreglementen 2003 und 2007 ab. Jene stellten eine jährliche Zusatzrente von 18 000 Franken. Die früheren Kassenreglemente 2003 und 2007 nahmen wohlerworbene Rechte und die Übergangsbestimmungen explizit von einer Abänderbarkeit aus.

Strittig war, ob dem Versicherten aus der neuen Pensionskasse eine jährliche Zusatzrente in der Höhe von 18 000 Franken oder aber von 12 000 Franken zusteht, beziehungsweise ob die Zusatzrente trotz ihrer qualifizierten Zusicherung gestützt auf das neue Reglement per 1. Januar 2010 herabgesetzt werden darf. Der

Entscheid über die Übergangsrente präjudiziert die Beantwortung der Frage, ob die sich aus der zu beurteilenden Reglementsänderung ebenfalls ergebende Einschränkung der Option der vorzeitigen Pensionierung zulässig ist.

In einem bemerkenswerten Urteil¹ äusserte sich das Bundesgericht dazu wie folgt.

Vorsorgevertrag und Sanierungsmassnahmen

Die berufliche Vorsorge beruhe auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Deshalb könne eine Vorsorgeeinrichtung nicht auf Dauer Leistungen erbringen, die nicht finanzierbar seien. Die Vorsorgeeinrichtung sei verpflichtet, jederzeit Sicherheit dafür zu bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen könne. Andernfalls müsse sie Sanierungsmassnahmen treffen. Diese müssten auf einer reglementarischen Grundlage beruhen und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung Rechnung tragen.

Der Vorsorgevertrag zwischen dem versicherten Arbeitnehmer und der privaten Vorsorgeeinrichtung sei ein Innomi-

natskontrakt sui generis. Er unterstehe dem allgemeinen Teil des Obligationenrechts. Reglement und Statuten stellten den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrags dar, vergleichbar mit allgemeinen Vertrags- oder Versicherungsbedingungen (AGB). Bei deren Anwendung sei zu berücksichtigen, dass die Vorsorgeeinrichtung in der Ausgestaltung der Leistungen und deren Finanzierung grundsätzlich

In Kürze

- > Wohlerworbene Rechte sind nicht absolut geschützt
- > Eine tiefere reglementarische Zusatzrente als die ursprünglich unabänderlich zugesicherte ist hinzunehmen, wenn übergeordnete Ziele dies eindeutig erfordern und der konkrete Eingriff angemessen ist

autonom sei. Eine Änderung des Reglements sei zulässig, wenn eine solche Änderung darin vorbehalten werde. Die Änderung müsse mit dem Gesetz vereinbar und dürfe nicht willkürlich sein. Sie habe den Gleichbehandlungsgrundsatz und die wohlerworbenen Rechte zu respektieren.

¹ BGer vom 31. Juli 2012 (9C_88/2012, zur Publikation vorgesehen).

Autorinnen

Yolanda Müller
Advokatin,
Partnerin bei
DUFOUR Advokatur Notariat



Monika Naef
Advokatin,
Partnerin bei
DUFOUR Advokatur Notariat

Anpassung des Vorsorgevertrags gestützt auf die «clausula rebus sic stantibus»?

Das Bundesgericht verneint vorliegend eine Anwendung der sogenannten «clausula rebus sic stantibus» und damit eine Anpassung der einschlägigen reglementarischen Bestimmungen gegen den Willen des Versicherten aufgrund unvorhersehbarer, aussergewöhnlicher, einschneidender und unverschuldeter Umstände, die «eine wucherische Ausbeutung» eines gravierenden Missverhältnisses durch eine Partei nach sich zögen. Die mit der Unterdeckung verbundene Äquivalenzstörung sei bei Begründung des Vorsorgeverhältnisses nicht unvorhersehbar gewesen. Die Finanzkrise in den vergangenen Jahren sei im historischen Vergleich keinesfalls einzigartig, auch wenn die Erschütterung der Märkte das finanzielle Fundament der beruflichen Vorsorge geschwächt habe. Massgeblich sei zudem nicht nur der Verlauf der Anlagemärkte, sondern auch die von der Vorsorgeeinrichtung gewählte Anlagestrategie.

Wohlerworbene Rechte

Wohlerworbene Rechte seien allerdings nicht absolut geschützt. Sie dürften gemäss der Lehre durch die Gesetzgebung eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein besonderes, wichtiges (öffentliches) Interesse es erfordere, und die Massnahme verhältnismässig sei. Eine neue Reglementsbestimmung (wie hier die tiefere Zusatzrente) sei hinzunehmen, wenn übergeordnete Ziele, wie beispielsweise das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung oder das Gleichbehandlungsgebot, dies eindeutig erforderten, der konkrete Eingriff angemessen und innert nützlicher Frist wirksam sei. Die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts sei eine dauernde Aufgabe des Stiftungsrats und bei einer Unterdeckung eine vordringliche Massnahme.

Strukturelles Defizit

Das Bundesgericht ging davon aus, dass bei Aufrechterhaltung des zugesicherten Besitzstands ein Deckungsgrad von rund 68 Prozent resultieren würde, wenn die entsprechenden Rückstellungen gebildet seien. Ausgangslage dafür war die Annahme, dass alle begünstigten Personen sich mit Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen würden. Der diesbezügliche

Aufwand würde sich in den Jahren 2011 bis 2029 auf mehr als 11 Millionen Franken belaufen, was 45 Prozent der versicherten Löhne dieser Mitarbeiter entsprechen. Das Defizit sei deshalb erheblich und ein strukturelles (nicht ein anlagewertbedingtes). Das Sanierungskonzept der Beschwerdeführerin zeige auf, dass eine Weiterführung des Besitzstands zusätzliche Beiträge von mindestens 15 Prozent der versicherten Löhne bedingen würde, die nur teilweise über Kapitalerträge finanziert werden könnten. Die aktiven Mitarbeiter hätten das Deckungskapital für diese vorzeitig Pensionierten aufzubauen. Das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung wäre bei einer Weiterführung der vor 2010 gültig gewesenen Übergangsbestimmung ernsthaft gefährdet. Einem solch strukturellen Defizit könne nicht allein mittels konventioneller Sanierungs- und Zusatzbeiträge begegnet werden. Weitere Anpassungen seien unabdingbar, um die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung innert nützlicher Frist wiederherzustellen. Der Vorsorgeeinrichtung könne deshalb nicht zugemutet werden, eine «ungleiche» Reglementsbestimmung bis zu deren bitterem Ende im Jahr 2029 aufrechtzuerhalten. Bei der strittigen Herabsetzung der Zusatzrente handle es sich also um einen grundlegenden und unverzichtbaren Sanierungsbeitrag. Sie zeige sofortige Wirkung. Auch in quantitativer Hinsicht sei sie angemessen, da die jüngeren Mitarbeiter Massnahmen gegenüberständen, die tiefgreifender seien.

Zum Gebot der Gleichbehandlung

Unter dem Gebot der Gleichbehandlung sei die Änderung ebenfalls gerechtfertigt. Die nicht aus der früheren Pensionskasse übernommenen Arbeitnehmer hätten andernfalls eine überproportionale Last zur Behebung der Unterdeckung zu tragen. Wie im vorliegenden Fall könne auch ein wohlerworbene Recht unter bestimmten Umständen in eine unzulässige Ungleichbehandlung umschlagen. Eine Gruppe desselben Versichertenkollektivs habe sonst massgeblich zur Finanzierung von Privilegien beizutragen, die ihr selber nicht zu Gute kämen. Die Sonderrechte würden zudem eine namhafte Ursache der Unterdeckung darstellen.

Genauso wenig mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung wäre zu vereinbaren, wenn die mit der Übergangsregelung

verbundenen Sanierungsbeiträge jenen 50 aktiven übernommenen Mitarbeitern teilweise überbunden würden, die sich nicht dem revidierten Reglement unterstellt haben. Auch hier hätten nur aktive Versicherte die unterdeckungsbedingt hohen Sonderprämien zu tragen.

Fazit

Das Bundesgericht anerkennt damit die weit in die Zukunft reichende, ausserordentliche Belastung der ursprünglichen Übergangsbestimmungen für die Vorsorgeeinrichtung und ihre aktiven Versicherten. Es lehnt die Anpassung des Vorsorgevertrags unter der «clausula rebus sic stantibus» zwar ab. Art und Ausmass der Unterdeckung sowie die zeitliche Perspektive würden jedoch einen Eingriff in die wohlverworbenen Rechte rechtfertigen. Massgeblich ins Gewicht fielen dabei das Gebot der Gleichbehandlung der Destinatäre und das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Das Bundesgericht präzisiert damit einen älteren Entscheid.² Darin hatte es einen ähnlichen Sachverhalt zu beurteilen. Auch hier trat ein Mitarbeiter im Rahmen der Auslagerung eines bestimmten Tätigkeitsbereichs in eine neue Firma und damit in die neue Pensionskasse dieser Firma ein. Fünf Jahre später wurde er pensioniert. Im Zusammenhang mit seinem Übertritt war ihm reglementarisch zugesichert worden, dass die Sparguthaben für die Dauer von sieben Jahren zu 4.5 Prozent verzinst würden. Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung hatte der Stiftungsrat jedoch eine Senkung des Zinssatzes auf 0.5 Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz ab 1. Januar 2004 für die restliche Dauer beschlossen. Das Bundesgericht schützte die unabänderliche Zusicherung eines festen Zinssatzes für die Dauer von sieben Jahren. Es gebe keine Anhaltspunkte für einen abweichenden Parteiwillen. Auch ein Grundanlagenirrtum sei auszuschliessen. Eine solche befristete Übergangsbestimmung erachtete es nicht als derart stossend, dass sie unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebots rechtswidrig wäre und notwendigerweise zur Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften über die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung und damit einem erheblichen strukturellen Defizit führen würde. ■

² BGer vom 16. Oktober 2007 (B126/06).